

# STATUTEN

28. März 2012



## I. NAME UND SITZ

- Artikel 1
1. Unter dem Namen "Verein Zürcher Lehrpersonen Deutsch als Zweitsprache (VZL DaZ)" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
  2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  3. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin bzw. des jeweiligen Präsidenten.
  4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## II. ZWECK

- Artikel 2 Der Verein
1. bezweckt die optimale Förderung zwei- und mehrsprachiger Kinder und Erwachsener
  2. unterstützt die Deutschlehrpersonen in ihrer Berufsarbeit
    - durch Fachinformationen und Weiterbildung;
  3. vertritt die beruflichen Interessen der Deutschlehrpersonen
    - durch Verbesserung der Anstellungsverhältnisse;
    - durch Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und den Behörden;
    - durch Mitsprache bei Aus- und Weiterbildungsfragen;
    - durch Stellungnahmen zu fachspezifischen Fragen;
    - durch Förderung des Ansehens des Berufsstandes:
      - im schulischen Umfeld;
      - bei den Behörden;
      - in der Öffentlichkeit.

## III. MITGLIEDSCHAFT

- Artikel 3
1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
  2. Ordentliche Mitglieder können Lehrpersonen sein,
    - die zwei- und mehrsprachigen Kindern Deutschunterricht erteilen;
    - die an einer Aufnahmeklasse unterrichten;
    - die in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen im Bereich Deutsch als Zweitsprache unterrichten;
    - die den Eltern von schulpflichtigen zwei- und mehrsprachigen Kindern Deutschunterricht erteilen.
  3. Passivmitglieder können Personen werden, die sich für die Tätigkeit des Vereins interessieren.
  4. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: Personen, die sich um den Verein und die Vereinsarbeit verdient gemacht haben.

- Artikel 4
1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Geschäftsjahres.
  3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### IV. ORGANISATION

- Artikel 5 Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung;
  2. der Vorstand;
  3. allfällige Fachkommissionen;
  4. die Kontrollstelle.

#### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Artikel 6
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
  2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand angesetzt werden. Sie müssen auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
  3. Die Einladungen zu Versammlungen sind mindestens drei Wochen vorher zu versenden.

#### AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Artikel 7
1. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Kontrollstelle.
  2. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle.
  3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  4. Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.
  5. Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes.
  6. Beschlussfassung über einen allfälligen Beitritt zu anderen Organisationen.
- Artikel 8
1. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Artikel 9
1. Bei Beschlüssen und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
  2. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
  3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
  4. Die Präsidentin / der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie / er bei Sachgeschäften den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los
- Artikel 10
1. Für die Statutenrevision ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
  2. Schriftliche Abstimmungen sind ungültig.
  3. Für den Beitritt zu einem Verein oder Verband, der die Struktur und Handlungsfähigkeit des VZL DaZ wesentlich tangiert, braucht es an der GV die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## VORSTAND

- Artikel 11
1. Der Vorstand besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern.
  2. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
  3. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und können wieder gewählt werden.
  4. Die Vorstandsmitglieder können Fachkommissionen einsetzen.
  5. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Entschädigung ihrer
  6. Auslagen.
  7. Die Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeitsaufwand entschädigt werden
- Artikel 12 Dem Vorstand obliegen:
1. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
  2. der Ausschluss von Mitgliedern;
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  4. die Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation bei Rücktritten während der Amtsdauer.
- Artikel 13
1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
  2. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
  3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  4. Alle Geschäfte können unter Vorbehalt von 13.3 auch auf dem Zirkularweg erledigt werden, wobei die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nötig ist.
  5. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## KONTROLLSTELLE

- Artikel 14
1. Die Kontrollstelle besteht aus einer oder zwei Revisorinnen / einem oder zwei Revisoren und einer Ersatzrevisorin bzw. einem Ersatzrevisor, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Die Revisorinnen / Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
  2. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.
  3. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden.

## V. FINANZIELLES

- Artikel 15
1. Der Verein beschafft sich seine Mittel durch die Mitgliederbeiträge und allfällige weitere Zuwendungen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge beträgt:
    - Vollmitglied Fr. 180.--
    - VPOD Mitglied Fr. 60.--
    - ZLV Mitglied Fr. 72.—
    - Passivmitglied Fr. 52.--
- Artikel 16
1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

## VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Artikel 17
1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen worden ist und an der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so hat der Vorstand das Recht, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, an welcher die Auflösung mit einem Mehr von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden kann.
  2. Ein allfälliges Vermögen wird einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung gestellt.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. September 1988, 9. November 1994, 17. März 1999, 17. März 2004 und 25. März 2009.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung in Winterthur vom 28. März 2012 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Die Präsidentin

gez.

Bea Spaltenstein

Die Protokollführerin

gez.

Manuela Baumann